

Die Arbeit in der Realschule

RdErl. d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 -

- Auszug -Kapitel 3 "Stundentafel"

- **3.1** In der Stundentafel nicht mindestens zweistündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die in den Fachbereichen ausgewiesenen Stunden sowie für den fächerübergreifenden Unterricht. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben. Bei fächerübergreifendem Unterricht sind die vorgesehenen Zeitanteile der Fächer im Schuljahr insgesamt einzuhalten.
- **3.2** Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, wird von der einzelnen Schule getroffen. Das Angebot soll sich an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientieren.

Wahlpflichtkurse in der zweiten Fremdsprache sind ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Schule einzurichten. Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften können jahrgangs-, schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z.B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

3.3 Schülerinnen und Schüler mit dem fremdsprachlichen Schwerpunkt nehmen vom 6. bis zum 10. Schuljahrgang an einem vierstündigen Wahlpflichtkurs in einer zweiten Fremdsprache teil. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist Voraussetzung für einen Übergang in das Gymnasium gemäß Bezugsverordnung zu b).

Davon unberührt bleibt der Wechsel mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I in die Einführungsphase der Oberstufe des Gymnasiums gemäß Bezugsverordnung zu d) und in das Fachgymnasium. Alle anderen Schülerinnen und Schüler wählen für den 6. bis 8. Schuljahrgang zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer. Dabei kann insbesondere eine Schwerpunktbildung im naturwissenschaftlichen Bereich erfolgen.

Im 9. und 10. Schuljahrgang nehmen die Schülerinnen und Schüler am Wahlpflichtunterricht in einem Schwerpunkt (Profil) teil. Die Schule kann Schwerpunkte vierstündig oder mit Ausnahme der Fremdsprache zweistündig anbieten. Bei einem zweistündigen Schwerpunktangebot wählen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich ein anderes zweistündiges Wahlpflichtangebot oder einen weiteren zweistündigen Schwerpunkt.

Die Schule kann im Rahmen der Pflichtstundenzahl ab dem 6. Schuljahrgang in einzelnen oder allen Schuljahrgängen einen zusätzlichen zweistündigen Wahlpflichtkurs einrichten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern eine weitere Wahlmöglichkeit eingeräumt.

- **3.4** Die Teilnahmeverpflichtung am Religionsunterricht oder am Unterricht Werte und Normen ergibt sich aus den §§ 124 und 128 NSchG. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu h).
- 3.5 Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.
- **3.6** Der Unterricht in einer Klasse ist von möglichst wenigen Lehrkräften zu erteilen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll in der Regel sechs bis acht Stunden in ihrer bzw. seiner Klasse unterrichten.

Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.

- **3.7** Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig. Hierdurch sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die Realschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden.
- **3.8** In der Verfügungsstunde nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erzieherische sowie organisatorische Aufgaben wahr. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.
- **3.9** Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehrund Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

Anlage zu Nr. 3 Stundentafel

Fachbereich Fach			Schuljahrgänge						Gesamtstunden
i dell			5	6	7	8	9	10	5-10
	Fachbereich Sprach	nen	l	I	l	I.	I	I	
Deutsch			4	4	5	4	4	4	25
1. Fremdsprache			4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdspra	che		-	+	+	+	+	+	
	Fachbereich Mathe	natik-Naturwiss	enscha	ften					
Mathematik			5	4	4	4	4	4	25
Physik									
Chemie			4	4	4	3	3	4	22
Biologie								_	
Informatik			-	+	+	+	+	+	
	Fachbereich geschi	chtlich-soziale \	Veltkun	de	1		1	1	
Geschichte			1	2					
Politik			-	-	3	3	3	3	18
Erdkunde			2	1					
	Fachbereich Arbeit	Wirtschaft – Ted	hnik					<u> </u>	
Wirtschaft				-			2	2	
Technik			_		+	3			7
Hauswirtscha	ft			+			+	+	,
	Fachbereich musis	ch – kulturelle B	ildung	<u> </u>		<u> </u>	<u> </u>		
Musik									
Kunst					2	1	2	1	13
Gestaltendes Werken			4	3	+	+	+	+	
Textiles Gestalten		_							
Religion / Werte und Normen			2	2	2	2	2	2	12
Sport			2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden			1	-	-	-	-	-	1
Pflichtunterricht		1	29	26	26	26	26	26	159
Wahlpflichtunterricht / Profile			-	4	4	4	4	4	20
	en pro Schülerin und								.=-
Schüler wahlfreier Unterricht ¹		-	29	30	30	30	30	30	179
Förderunter-	ilerricht'								
richt/Arbeitsgemeinschaften			х	х	х	х	х	х	x
Höchststunden pro Schülerin und Schüler			х	х	х	х	х	х	х

^{+ =} Wahlpflichtunterricht

1 Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" v. 9.2.2004 erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.